

BIBLIOGRAPHISCHE KONTROLLE

Heidrun Wiesenmüller

Das neue Regelwerk ‘Resource Description and Access’ (RDA)

Zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Vorgestellt werden zunächst prinzipielle Unterschiede zwischen der angloamerikanischen und der deutschsprachigen Katalogisierungstradition beim betriebenen Aufwand, bei Haupteintragungen und beim Datenmodell. Danach werden wichtige Grundprinzipien von RDA erläutert: die hohe Bedeutung einer Kompatibilität zu AACR2 und das nur oberflächliche Verständnis von Internationalität, die Orientierung an FRBR, die Rolle der Datenelemente in RDA und die Grundregeln bei der bibliographischen Beschreibung. Es zeigt sich, dass RDA aufgrund allzu großer Rücksichtnahme auf die bisherige angloamerikanische Katalogisierungspraxis seine Ziele nur zum Teil erreichen kann. Schließlich werden einige Überlegungen zur möglichen Umsetzung von RDA im deutschsprachigen Raum angestellt.

Die angloamerikanische Katalogisierungstradition

Das im Juni 2010 erschienene neue Regelwerk ‘Resource Description and Access’ (RDA) ist der Nachfolger der ‘Anglo-American Cataloguing Rules’ (AACR2). Es ist deshalb nützlich, sich zunächst etwas näher mit der angloamerikanischen Katalogisierungstradition zu beschäftigen. Denkt man an Katalogisierung z.B. in den USA, so fällt einem zuerst die Praxis des ‘copy cataloguing’ ein, also die Fremddatenübernahme. Diese findet in ähnlichem Umfang wie bei uns statt, wird allerdings häufig von angelernten Hilfskräften ausgeführt. Dem gegenüber steht das ‘original cataloguing’ – also die Erst- bzw. Eigenkatalogisierung –, die sowohl Formal- als auch Sacherschließung umfasst und durch hochqualifizierte Bibliothekare geleistet wird. Diese haben in der Regel zuerst ein Fachstudium absolviert und danach ein Masterstudium in ‘Library and Information Science’. Vergleicht man dies mit den Strukturen etwa in Deutschland, so wäre die Entsprechung der so genannte ‘höhere Dienst’. Ein Pendant zum ‘gehobenen Dienst’, d.h. Bibliothekaren mit Fachhochschulstudium (Diplom oder Bachelor), gibt es in den USA nicht.

Bei der Katalogisierung wird nach AACR2 generell ein deutlich höherer Aufwand betrieben als in der RAK-Welt. So ist die bibliographische Beschreibung ausführlicher: Ein gutes Beispiel dafür sind Aufsatzbände, bei denen üblicherweise die Verfasser und Sachtitel von bis zu zwölf Beiträgen in einer Fußnote erfasst werden. Auch die Zahl der Eintragungen liegt höher; es werden z.B. bis zu drei Herausgeber berücksichtigt. Mit erstaunlicher Leidenschaft widmet man sich Körperschaften: Beispielsweise gelten – anders als nach RAK – alle Kongresse als Körperschaften, sofern sie einen Namen ha-

ben. Es werden deshalb auch Kongresse vom Typ 'Tagung der xy-Gesellschaft' angesetzt, für die es bei uns keine eigenen Normdatensätze gibt. Der Informationsgehalt angloamerikanischer Katalogisate liegt zweifelsohne höher als der von RAK-Katalogisaten. Allerdings ist der konkrete Nutzen der Informationen mitunter fraglich – gerade im Bereich der Körperschaften, die in der Recherche bekanntlich kaum nachgefragt werden.

Vergleicht man RAK und AACR2 unter dem Aspekt der Haupteintragung, so stößt man auf zahlreiche Unterschiede: Öfter als bei uns wird die Haupteintragung unter einem Verfasser gemacht, z.B. auch bei Bildbänden und bei Werken von bis zu drei Verfassern mit erkennbar getrennten Textanteilen. Es gibt mehr Urheber, da nicht nur der Körperschaftsbegriff selbst breiter ist (z.B. gelten auch Projekte, Expeditionen und Schiffe als Körperschaften), sondern auch das Verständnis dessen, was Urheber ausmacht: Diese sind nicht auf anonyme Werke beschränkt, und manches, was nach RAK nur eine sonstige beteiligte Körperschaft wäre, ist nach AACR2 ein Urheber. Anders ist auch das Kriterium, nach dem entschieden wird, ob der Urheber die Haupteintragung erhält: Nach RAK ist nur zu prüfen, ob der Urheber im Sachtitel genannt oder dazu zu ergänzen ist. AACR2 definiert hingegen bestimmte Typen von Publikationen, die stets unter dem Urheber eingetragen werden, u.a. offizielle Stellungnahmen einer Körperschaft, Besitzkataloge (z.B. eines Museums) sowie Kongressbände.

Auch das in der angloamerikanischen Welt übliche Datenmodell unterscheidet sich erheblich von unserem: Üblich sind 'flache' Datensätze ohne Abbildung von Hierarchien (z.B. bei mehrbändigen Werken). Ebenfalls praktisch unbekannt sind Verknüpfungen zwischen Normdatensätzen und Titeldatensätzen. Die Zusammenführung etwa aller Titel eines Autors erfolgt nicht über eine Identnummer (also dadurch, dass alle Titel mit demselben Normdatensatz verknüpft sind), sondern dadurch, dass in allen Titeln derselbe normierte Textstring – die Ansetzungsform – verwendet wird. Dies ist übrigens auch der Grund, warum die Lebensdaten von Personen stets Teil der Ansetzungsformen sind – diese müssen ja eindeutig sein. Ganz ähnlich verläuft die Zusammenführung bei einer Schriftenreihe: Bei allen Bänden wird derselbe normierte Titel der Reihe eingetragen. Haben mehrere Reihen denselben Titel, so wird auch hier sozusagen 'individualisiert', etwa durch Hinzufügen des Verlags, z.B.: 'Historische Studien (Matthiesen Verlag)'. Dieses etwas antiquiert anmutende Datenmodell hat in der Praxis viele Nachteile. Die Änderung einer Ansetzungsform bedeutet erheblichen Arbeitsaufwand: In jeder (!) Bibliothek muss dann ein Vorgang angestoßen werden, bei dem in allen betroffenen Titeldatensätzen die bisherige Ansetzungsform durch die neue ersetzt wird. Vielfach setzen die Bibliotheken dafür externe Dienstleister ein, die in gewissen Abständen den gesamten Datenpool der Bibliothek mit den aktuellen 'Authorities' der Library of Congress abgleichen und veraltete Ansetzungen aktualisieren. Im Folgenden sollen nun einige wichtige Grundprinzipien von RDA erläutert werden.

Kompatibilität zu AACR2 vs. Internationalität

Die Kompatibilität zu AACR2 ist das vielleicht wichtigste Prinzip von RDA: „The need to integrate data produced using RDA into existing databases (...) has been recognized as a key factor in the design of RDA.“ (RDA 0.2). Viele Entscheidungen bei der Entwicklung von RDA sind nur vor diesem Hintergrund verständlich. Eine wichtige Leitlinie war insbesondere, dass es wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands möglichst keine Änderungen bei den Ansetzungsformen und den Haupteintragungen geben sollte.

Tatsächlich sieht kaum eine Ansetzungsform in RDA anders aus als in AACR2 – selbst da, wo eine Änderung eigentlich zwingend nötig gewesen wäre. Ein Beispiel dafür sind juristische Zusätze wie ‘GmbH’ oder ‘e.V.’ in Namen von Körperschaften. In der Verlagsangabe bleiben solche Zusätze künftig erhalten, denn in der bibliographischen Beschreibung folgt RDA dem ‘modernen’ Prinzip, eine Entität so wiederzugeben, wie sie sich selbst darstellt. Eine entsprechende Regelung hätte man auch bei der Ansetzung von Körperschaften erwartet. Dort findet sich jedoch weiterhin die alte AACR2-Regel, nach der juristische Zusätze wegzulassen sind (RDA 11.2.2.10). Die innere Konsistenz des neuen Regelwerks wird dadurch beeinträchtigt.

Einer der ganz wenigen Fälle, in denen die Haupteintragung geändert wurde, betrifft Werke von mehr als drei Verfassern: Diese sind jetzt nicht mehr Sachtitelwerke, sondern Verfasserwerke (RDA 6.27.1.3). Ansonsten ändert sich an den Haupteintragungen in der Regel nichts, womit auch alle Unterschiede zu RAK erhalten bleiben. Aber warum löst RDA sich nicht überhaupt vom antiquierten Konzept von Haupt- und Nebeneintragungen? Zwar wird die Bezeichnung ‘main entry’ nicht mehr verwendet, aber die Sache selbst ist unerschwinglich immer noch vorhanden. Deutlich wird dies bei den Regeln zur Bestimmung des normierten Zugangspunktes für ein Werk (RDA 6.27.1): Dafür wird der Vorzugstitel des Werkes entweder mit der Ansetzungsform einer Person kombiniert (z.B. ‘Hemingway, Ernest, 1899-1961. For whom the bell tolls’) oder mit der einer Körperschaft (z.B. ‘Hamline University. Biennial catalogue of Hamline University’), oder er besteht – wenn weder eine Person noch eine Körperschaft als geistiger Schöpfer verantwortlich ist – nur aus dem Vorzugstitel (z.B. ‘Anthologie de la poésie baroque française’). Ganz klar spiegelt sich hier die alte Dreiteilung in Verfasserwerk, Urheberwerk und Sachtitelwerk wider.

Der Hintergrund dafür ist die bereits angesprochene Praxis, Beziehungen mit Hilfe normierter Textstrings darzustellen. Dies gilt auch für Beziehungen zu einem anderen Werk, wie am Beispiel der Schriftenreihen schon gezeigt wurde. Bei einer Sammlung von drei Romanen von Ernest Hemingway beispielsweise würde man gemäß AACR2 für jedes enthaltene Werk eine Nebeneintragung in der Form ‘Hemingway, Ernest, 1899-1961. For whom the bell tolls’ anlegen. Zwar sieht RDA auch die Möglichkeit einer Verknüpfung über Identnummern vor, doch bleibt die Textstring-Methode weiterhin erlaubt

(RDA 24.4.2). Und da die Form des dafür zu verwendenden normierten Zugangspunktes abhängig von der Haupteintragung ist, kann man auf diese nicht verzichten. Beispielhaft sieht man hier, wie das – durchaus vorhandene! – Streben nach Modernität von der Rücksichtnahme auf die derzeitigen technischen Gegebenheiten konterkariert wird.

Nach außen hin zeigt RDA ein erkennbares Bemühen um Internationalität: So findet sich das Wort 'Anglo-American' nicht mehr im Titel des Regelwerks; auch gibt es Beispiele in unterschiedlichen Sprachen. Bei den Regeln selbst ist das Verständnis von Internationalität jedoch vergleichsweise oberflächlich: Es beschränkt sich darauf, dass man auch eine andere Arbeitssprache als Englisch benutzen sowie Zahlen, Daten etc. gemäß der eigenen Konventionen angeben darf (RDA 0.11.2).

Unverändert stark auf die angloamerikanische Welt zugeschnitten sind hingegen beispielsweise die AACR2-Regeln für Werke aus den Bereichen Recht, Religion und amtliche Mitteilungen. Auf entsprechende Kritik aus Frankreich und Deutschland hin wies das Lenkungs-gremium JSC (Joint Steering Committee for Development of RDA) auf das Problem der Kompatibilität mit den vorhandenen Daten hin. Für spätere Ausgaben von RDA wurde eine stärkere Internationalisierung zumindest in Aussicht gestellt.

Orientierung an FRBR

Das bekannteste Grundprinzip von RDA ist sicher seine Orientierung am theoretischen Referenzmodell der 'Functional Requirements for Bibliographic Records' (FRBR). Um das so genannte 'bibliographische Universum' abzubilden, definiert FRBR drei Gruppen von Entitäten (Objekten) mit jeweils bestimmten Merkmalen, sowie die zwischen diesen Entitäten bestehenden Beziehungen (vgl. Wiesenmüller 2008). Die Entitäten der Gruppe 1 sind Werk, Expression, Manifestation und Exemplar. Das in Abb. 1 dargestellte Werk 'L'économie institutionelle' beispielsweise besitzt zwei Expressionen – die französische Originalfassung und die englische Übersetzung. Jede Expression wird in einer oder mehreren Manifestationen verkörpert: Die englische Fassung gibt es z.B. in einer Druckausgabe und als E-Book. Jede Manifestation schließlich liegt in mindestens einem konkreten Exemplar vor. Die zwischen einem Werk, seinen Expressionen, Manifestationen und Exemplaren bestehenden Beziehungen werden als Primärbeziehungen bezeichnet.

In der Abbildung blau dargestellt sind die Entitäten der Gruppe 2: Diese repräsentieren Personen und Körperschaften, die für die Entitäten der Gruppe 1 verantwortlich sind, z.B. den geistigen Schöpfer des Werkes, den Übersetzer der englischsprachigen Expression, die Verlage als Produzenten der Manifestationen und die Bibliotheken als Besitzer der Exemplare. Die Gruppe 3 schließlich (hier grün dargestellt) umfasst alle Entitäten, die Thema eines Werkes sein können, berührt also den Bereich der Sacherschließung.

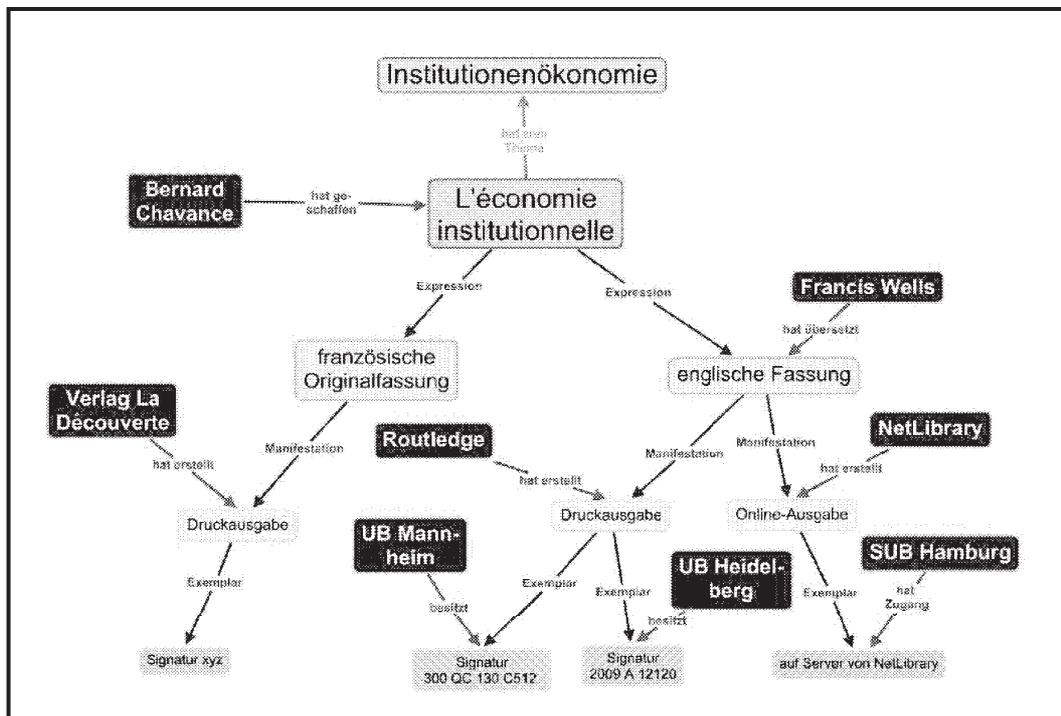


Abb. 1: Beispiel für FRBR-Entitäten und Beziehungen

Stellt man RDA und FRBR gegenüber, so erschließt sich die innere Logik: In den ersten vier Abschnitten von RDA werden die unterschiedlichen FRBR-Entitäten behandelt, z.B. die Gruppe 2 im Abschnitt 3 – dort sind also u.a. die Ansetzungsregeln für Personen und Körperschaften zu suchen. Ab Abschnitt 5 folgen die verschiedenen Arten von Beziehungen, die zwischen FRBR-Entitäten bestehen können: Im Abschnitt 6 geht es beispielsweise um die Beziehung zwischen der Entitätengruppe 2 und der Entitätengruppe 1 – hier findet man also die Regeln für Eintragungen unter Personen und Körperschaften.

In heutigen Titeldatensätzen sind die Ebenen Werk, Expression und Manifestation typischerweise vermischt: Gibt es beispielsweise eine Eintragung unter einem Verfasser und eine unter einem Übersetzer, so gehört erstere zum Werk und letztere zur Expression. Das Gros der Informationen in unseren Katalogisaten – z.B. die Sachtitel- und Verfasserangabe, der Erscheinungsvermerk oder die Umfangsangabe – ist hingegen auf der Ebene der Manifestation angesiedelt. Interessant ist nun, wie RDA mit dieser Situation umgeht: Verlangt das neue Regelwerk, diese Ebenen sozusagen 'auseinanderzuziehen' und getrennte Datensätze für Werke, Expressionen und Manifestationen anzulegen? Auf den ersten Blick scheint es so, denn es heißt, dass die erfassten Daten die Primärbeziehungen abbilden sollen (RDA 17.2). Freilich gibt es ein 'Schlupfloch': Die Primärbeziehungen können auch durch eine so genannte zusammengesetzte Beschreibung ausgedrückt werden: Bei dieser werden Elemente, die das Werk und/oder die Expression identifizieren, mit der Beschreibung

der Manifestation kombiniert (RDA 17.4.2.3). Dies freilich ist nichts anderes als der Status quo in heutigen Katalogen – wer möchte, kann also so weitermachen wie bisher. Und es ist sicher kein Zufall, dass im US-amerikanischen RDA-Test (vgl. Wiesenmüller 2011) ausschließlich diese Option zur Anwendung kam.

RDA-Datenelemente

Während AACR2 noch von einer ISBD-Darstellung ausging, steht RDA auf dem durchaus einleuchtenden Standpunkt, dass zwischen der Erfassung der Daten und ihrer Darstellung eine klare Trennlinie zu ziehen ist (RDA 0.1). Definiert werden Datenelemente und ihre Inhalte. Nicht vorgeschrieben wird, wie diese den Benutzern zu präsentieren sind. Wenn gewünscht, ist eine ISBD-Darstellung aber weiterhin möglich.

Die in RDA definierten Datenelemente haben eine viel höhere Granularität als die Kategorien im MARC-Format, d.h. sie sind viel feiner untergliedert und genauer spezifiziert. Damit soll gewährleistet werden, dass Maschinen die Daten leichter verarbeiten können – Stichwort 'Semantic Web'. So gibt es etwa im Bereich der physischen Beschreibung nicht weniger als zwölf unterschiedliche RDA-Elemente für 'andere physische Details', u.a. Illustrationsgehalt, Herstellungsmethode (z.B. Radierung, Lithographie), Verkleinerungsrate (z.B. bei Microfiches) oder Datenformat (z.B. MP3, TIFF). In MARC 21 steht für all dies nur ein einziges Unterfeld zur Verfügung. Solange in diesem Format erfasst wird, kann dieser Vorteil also überhaupt nicht zum Tragen kommen: Stattdessen werden die mühsam auseinander dividierten RDA-Datenelemente wieder undifferenziert in dasselbe Unterfeld gepackt.

Eine wichtige Unterscheidung in RDA ist die zwischen Kernelementen und anderen Elementen: Kernelemente müssen stets erfasst werden, andere Elemente hingegen nur dann, wenn es ansonsten zu Verwechslungen mit einer anderen, ähnlichen Entität kommen könnte (RDA 0.6.1). Bei den Merkmalen einer Manifestation (RDA 0.6.2) gehören beispielsweise der Sachtitel und die erste Verfasserangabe zu den Kernelementen, nicht aber Zusätze zum Sachtitel, Paralleltitel und weitere Verfasserangaben. Bei den Eintragungen (RDA 0.6.6) gilt nur der erste geistige Schöpfer, d.h. der erste Verfasser bzw. Urheber, als Kernelement. Weitere Verfasser und Urheber sowie alle sonstigen beteiligten Personen (z.B. Herausgeber oder Übersetzer) und Körperschaften sind generell fakultativ, ebenso z.B. Eintragungen unter Schriftenreihen (RDA 0.6.8).

Ob und inwieweit über die Kernelemente hinaus noch weitere Elemente erfasst werden, kann die jeweilige Katalogisierungsstelle entweder mit einer Richtlinie regeln oder in das Ermessen des Einzelnen stellen (RDA 0.6.1). Wer bei den weiteren Elementen das volle Potenzial ausschöpfen möchte, dem bieten sich nahezu unbegrenzte Möglichkeiten: Bei den Eintragungen gibt es beispielsweise keinerlei zahlenmäßige Begrenzung (man kann also z.B.

zehn Herausgeber berücksichtigen), und man kann nahezu alle Personen und Körperschaften erfassen, die in einer wie auch immer gearteten Beziehung zur jeweiligen Ressource stehen. Geradezu normal sind Eintragungen unter Verlagen (RDA 21.3.1.3).

Entsprechend kann der Informationsgehalt von RDA-Katalogisaten (und damit auch der Katalogisierungsaufwand) erheblich schwanken: Möglich sind einerseits hochkomplexe, weit über die derzeitige AACR2-Praxis hinausgehende Titelaufnahmen, andererseits können die Katalogisate aber auch auf einige wenige Basis-Informationen (die Kernelemente) verkürzt werden. Der Informationsgehalt von Katalogisaten gemäß RAK, AACR2 und RDA ist in Abb. 2 schematisch dargestellt. Besonders bemerkenswert ist der extrem hohe Spielraum bei der Anwendung von RDA.

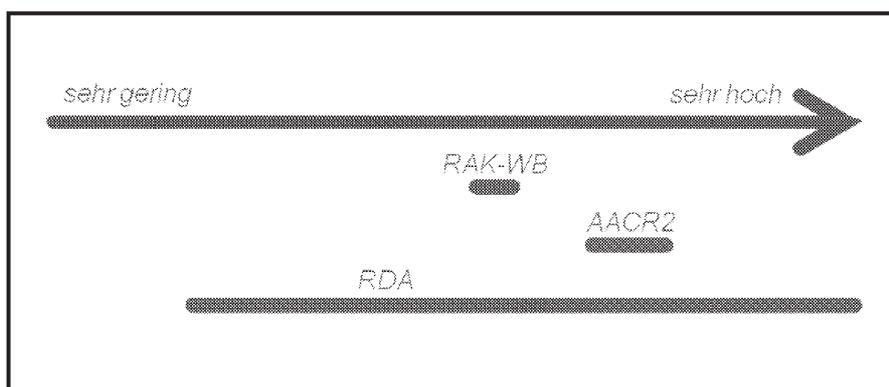


Abb. 2: Informationsgehalt von Katalogisaten nach RAK, AACR2 und RDA

Näher an der Vorlage

Bei der bibliographischen Beschreibung bleibt RDA näher an der Vorlage: Es wird nichts mehr abgekürzt und – zumindest gemäß der Standardregel – auch nichts mehr weggelassen. Anstatt einfach nur „Lang“ wird man also künftig schreiben: „Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften“. In Verfasserangaben bleiben die Personalangaben erhalten, und es werden sämtliche Personen abgeschrieben – auch dann, wenn es mehr als drei sind.

Die genauere Wiedergabe führt nicht nur zu mehr Schreibarbeit (sofern nicht bereits Fremddaten vorliegen), sondern bedeutet auch, dass nicht mehr zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem unterschieden wird. Gerade bei der bibliographischen Beschreibung gibt es allerdings sehr viele Alternativen und Optionsregeln, welche nicht selten die Beibehaltung der bisherigen Praxis ermöglichen: Hält man sich an diese, so kann man etwa auch weiterhin Personalangaben weglassen und bei mehr als drei Namen auf den ersten kürzen.

RDA im deutschsprachigen Raum – strategische Überlegungen

Die Betrachtung hat gezeigt, dass RDA fraglos einige gute Schritte voran macht, etwa bei der Orientierung an FRBR und der klaren Trennung von Erfassung und Präsentation. Deutlich wurde freilich auch ein Dilemma von RDA: Die starke Rücksichtnahme auf die derzeitige Praxis konterkariert die Modernisierungsbestrebungen und erschwert die Anwendung auf internationaler Ebene. Eine vielleicht überraschende Erkenntnis ist, dass die Katalogisierung mit RDA nicht einheitlicher, sondern vielmehr uneinheitlicher werden könnte. Mit Blick auf eine Einführung im deutschsprachigen Raum lässt sich außerdem festhalten, dass es zwar vielfach großen Spielraum bei der Umsetzung gibt, zum Teil aber auch sehr genaue und nicht umgehbare Vorgaben. Dazu gehören beispielsweise die Regeln für Haupteintragungen unter Körperschaften.

Ein Umstieg auf RDA setzt sowohl Strategien für den Umgang mit den vorhandenen Daten als auch für die Neukatalogisierung voraus. Ersterer erfordert einen schwierigen Balanceakt: Denn einerseits möchte man aus nachvollziehbaren Gründen möglichst wenige rückwärtige Änderungen machen, andererseits muss die Benutzbarkeit des Gesamtdatenpools langfristig sichergestellt werden. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Normdaten: Diese sind sozusagen das 'Rückgrat', das unsere Daten auch über den Regelwerkswechsel hinweg zusammenhalten kann. Sie müssen deshalb zwingend großflächig umgearbeitet werden.

Einen wichtigen Schritt dabei stellt die Umstellung auf die 'Gemeinsame Normdatei' (GND) und die zugehörigen Übergangsregeln dar, welche RDA vielfach bereits vorwegnehmen. Beispiele dafür sind die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ortsgebundenen und nicht ortsgebundenen Körperschaften oder die Verwendung gebräuchlicher deutscher Namen für Geographika (z.B. künftig 'Mailand' statt 'Milano'). Nur ein Teil der nötigen Änderungen kann maschinell erfolgen; der Aufwand für intellektuelle Nacharbeiten wird erheblich sein. Nichtsdestoweniger dürfen in diesem Bereich keine Abstriche gemacht werden: Wir müssen dafür sorgen, dass das derzeit vorhandene Konsistenz- und Qualitätsniveau zumindest in einigen Jahren wieder erreicht wird!

Für die Neukatalogisierung sind – gerade angesichts der Vielfalt von RDA – gemeinsame Festlegungen unverzichtbar. Bei der Entwicklung der Anwendungsregeln sollte man eher pragmatisch als puristisch vorgehen und unbedingt auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Nutzerbedürfnisse berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Spielräume lassen sich die Brüche zu den existierenden Daten in vielen Fällen gering halten. Insbesondere wäre ein Mindeststandard zu definieren, der sich nicht an den RDA-Kernelementen, sondern am RAK-Niveau orientiert: Beispielsweise würde man dann zweite und dritte Verfasser sowie den ersten Herausgeber auch weiterhin immer erfassen – unsere Benutzer werden es uns danken! Für massenhaft an-

fallende Materialien wie z.B. Netzpublikationen, die nur noch (halb-)automatisch erschlossen werden können, könnte ein zweiter, niedriger liegender Mindeststandard festgelegt werden.

Eine RDA-Konformität um jeden Preis sollte es nicht geben, denn dies kann sich unser Bibliothekswesen schlichtweg nicht leisten. Dort, wo der Aufwand hoch und der Nutzen gering wäre, sollte man gewisse Abweichungen von der 'reinen Lehre' in Kauf nehmen. Beispielsweise sollten für Kongresse vom Typ 'Tagung der xy-Gesellschaft' auch weiterhin keine eigenen Normdatensätze angelegt werden. Bei manchen Problembereichen ist außerdem zu hoffen, dass sie sich durch die Weiterentwicklung des Regelwerks mittelfristig von selbst erledigen werden.

Von großer Bedeutung ist schließlich die Frage des Datenmodells. Auf eine 'FRBRisierung', die diesen Namen tatsächlich verdient, ist die deutschsprachige Welt weit besser vorbereitet als die angloamerikanische. Dennoch ist auch hier Maßhalten angesagt: Denn eine zu ambitionierte Umsetzung von FRBR könnte dazu führen, dass die deutschsprachige Community damit international weitgehend alleine dastünde. Der Spannungszustand zwischen Wunsch und Wirklichkeit wird – wenn wir uns auf das neue Regelwerk einlassen – auch bei uns immer wieder spürbar sein.

Literaturverzeichnis

- RDA (2010). In: RDA Toolkit / American Library Association, Canadian Library Association, and CILIP. Kostenpflichtig online abrufbar, URL: <http://www.rdatoolkit.org/> (Zugriff 14.01.2012)
- Wiesenmüller, Heidrun (2008): Zehn Jahre 'Functional Requirements for Bibliographic Records' (FRBR) : Vision, Theorie und praktische Anwendung. In: *Bibliothek : Forschung und Praxis* 32, H. 3, S. 168-179, URL: http://www.bibliothek-saur.de/2008_3/348-359.pdf (Zugriff 14.01.2012)
- Wiesenmüller, Heidrun (2011): Gewogen und für zu leicht befunden : die Ergebnisse des RDA-Tests in den USA. In: *Bibliotheksdienst* 45, H. 8/9, S. 678-691, URL: http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd_neu/heftinhalte2011/Erschliessung01080911_BD.pdf (Zugriff 14.01.2012)